## Merkblatt Einkommen im SGB XII

Gem. § 82 SGB XII gehören zum Einkommen <u>alle</u> Einkünfte in Geld oder Geldeswert unter Berücksichtigung der dort oder in den §§ 83 u. 84 SGB XII genannten Ausnahmen.

Im Folgenden werden beispielhaft häufiger vorkommende Einkünfte aufgezählt:

- Arbeitsentgelt aus Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) \*
- Jedes sonstige Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbständigkeit
- Weihnachtsgeld / Urlaubsgeld
- Kindergeld
- Wohngeld
- Renten (Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Werksrente, etc.)
- Landesblindengeld
- Pflegegeld
- Zinseinnahmen
- Unterhaltszahlungen
- Offene/ungeklärte Forderungen gegen Dritte (z.B. aus Erbengemeinschaft, Schadenersatz)
- Weitere mögliche Einkünfte: Mieteinnahmen, Guthaben aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen, Steuererstattungen, etc.

Unabhängig von dieser beispielhaften Aufzählung sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, auch unabhängig von evtl. Ausnahmen, zunächst anzugeben. Ob und in welcher Höhe eine Anrechnung der Einkünfte jeweils erfolgt wird dann im Einzelfall geprüft.

Alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind unverzüglich anzuzeigen!